

GLB Teichfledermausgewässer im Landkreis Aurich

Zusammenstellung von Stellungnahmen

der privaten Einwender
aufgrund des Rundschreibens vom 10.05.2021

Privater Einwender Nr. 1

Eingang: 07.06.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Mit großer Verwunderung lese ich das erst Vorgestern eingegangene Schreiben, da dieses im Briefkasten unserer Mieter gelandet war.</p> <p>Ich bin 1959 im Wohnhaus direkt am im Schreiben genannten Grundstück geboren, als Kind/Jugendlicher habe ich einige Male „normale“ Fledermäuse gesehen. Die hatten ihr Quartier vermutlich in einem damaligen großen landwirtschaftlichen Schuppen beim Nachbarn. Das genannte Gewässer gab es zu der Zeit nicht. Das Gewässer habe ich damals aus Verbundenheit zum Naturschutz, aber gleichzeitig für gelegentliche jagdliche Zwecke, Erholung sowie zum Angeln miterworben.</p> <p>Ich bin sehr naturverbunden (Mitglied in einer Naturschutzvereinigung, Spenden bis zu 150€ im Jahr und Pflegemaßnahmen!) und daher sehr oft am See, auch bis spät am Abend, in den vergangenen 20-25 Jahren habe ich keine Fledermaus mehr gesehen. Auf dem Gelände werden jährlich Wildwiesenstreifen angelegt, die 12 Vogelkästen gereinigt und instandgesetzt.</p> <p>Daher bin ich verwundert, wie es zu dieser Maßnahme kommen soll und mich würde auch interessieren, wer dort angeblich diese Fledermäuse gesehen hat? Sicher hätte derjenige/diejenigen nachgefragt/Bescheid gesagt um zum Grundstück für eventuelle Beobachtungen zu nutzen.</p> <p>Außerdem frage ich mich, wo die Fledermäuse ihr Quartier haben sollten, ich wüßte keinen Platz, der geeignet wäre und ich kenne fast jedes Haus und Hof im Umfeld.</p>	<p>Es wurde eine Fristverlängerung zur erneuten Stellungnahme bis zum 21.06.2021 gewährt. Des Weiteren hat am 09.06.2021 ein persönliches Anhörungsgespräch stattgefunden.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausweisung des FFH-Gebietes 183 „Teichfledermausgewässer im Raum Aurich“ erfolgte nach Durchführung einer öffentlichen Beteiligung bereits im Jahr 2007. Die fachlichen Erwägungen sowie die Meldung insgesamt wurden durch das Land Niedersachsen angestellt.</p> <p>Es ist belegt, dass die Teichfledermaus Quartiere in Westerende-Kirchloog in der Gemeinde Ihlow und in Tannenhausen in der Stadt Aurich bezogen hat und sogenannte Flugkorridore, wie z.B. die Westerende Ehe oder den Ems-Jade-Kanal sowie Grünlandbereiche zwischen den Ortschaften nutzt, um zu den Jagdgewässern zu gelangen. Die Tiere fliegen teilweise von Ihren Quartieren</p>

Daher bin ich strikt gegen die Maßnahme (Einspruch) bitte um Befreiung das Gebiet als Schutzbereich auszuweisen, werde mir zur Vorsicht noch Rechtsbeistand einholen.

bis zum Ewigen Meer oder bis nach Wilhelmshaven. Das hier in Rede stehende Gewässer zählt zu den Jagdgewässern der Teichfledermaus.

In der Umgebung dieses Gewässers gibt es weitere ebenfalls geeignete Gewässer, die in Beziehung zueinanderstehen und ebenfalls Teil des FFH-Gebietes sind und von dieser Verordnung erfasst sind.

Die Einschränkungen in der GLB-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen die rechtmäßige und bisherige Nutzung weitestgehend unverändert möglich bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.